

Ländlicher Reit- und Fahrverein Fritzlar e.V.

Hallenordnung

1. Die Einstallzeit (Wintersaison) beginnt am 01. November und endet am 30. April des folgenden Jahres. Sie ist für den gesamten Zeitraum bindend. Mieterwechsel oder Pferdetausch kann nur nach Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
Die Sommersaison beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober.
2. Pferde können nur eingestallt werden, wenn ein Influenza- Impfschutz und eine Haftpflichtversicherung besteht.
3. Die Belüftung und die Beregnung sind ausschließlich von autorisierten Personen zu bedienen.
4. Das Rauchen in den Stallungen und in der Halle ist grundsätzlich verboten.
5. Die Hallennutzer/innen haben sich an den jeweils geltenden Hallen- und Reitplan zu halten. Während der *offiziellen* Reitstunden ist die Benutzung durch Einzelreiter/innen nur mit der Ausnahme möglich, dass der Übungsleiter auf Nachfrage ausdrücklich zustimmt und der Reiter/in die verbleibende Bahn mit Trennwänden abteilt.
6. Privatunterricht darf nur den Stammmitgliedern des LRFV Fritzlar e.V. erteilt werden und muss dem Vorstand rechtzeitig angemeldet werden.
7. Während der Erteilung von Privatunterricht darf die Reithalle auch von anderen Reiter/innen genutzt werden.
8. In beiden Hallen ist das Longieren grundsätzlich außerhalb des Unterrichts erlaubt.
Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung sämtlicher Hallennutzer und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf Einwand auch nur eines Reiters muss das Longieren in den Hallen abgebrochen werden. Mehr als zwei Pferde dürfen nicht gleichzeitig longiert werden.
9. ‚Freilaufenlassen‘ ist *ausschließlich in der kleineren Reithalle* und nur unter Aufsicht des Besitzers oder dessen Vertreter erlaubt, sofern die Halle nicht durch Reitunterricht oder allgemeinen Reitbetrieb belegt ist. Das Pferd darf nicht unkontrolliert und alleine in der Halle laufen, um Schäden, zum Beispiel durch Verbiss, an der Bande zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung muss der Besitzer des für den Schaden verursachenden Tieres für die Instandsetzung Schadensersatz leisten. Das ‚Freilaufenlassen‘ von Pferden ist auf dem Grünteil der Außenanlage nicht erlaubt.

10. Alle Anlagennutzer/innen sind verpflichtet, Dienst an der Anlage lt. Aushang zu leisten.
Die Entfernung von Pferdeäpfeln in der Reitbahn und den Putzplätzen ist selbstverständlich und umgehend nach dem Reiten und während dem Putzen durchzuführen.
11. Für die Erhaltung der Reitplätze ist es unumgänglich, dass diese zu gewissen Zeiten für den Bahnplaner und zur Bewässerung der Hallen frei sein und daher von den Reitern geräumt werden müssen.
Der Bahnplaner hat damit Vorrang gegenüber dem Reiten.
12. Hunde sind auf dem gesamten Gelände unter Aufsicht zu führen. In dem umbauten Teil der Anlage haben sie keinen Einlass.
13. Der LRFV Fritzlär e.V. haftet nicht für Unfälle oder Krankheiten, die Besitzern von Pferden, Reitern, Begleitpersonal und Pferden während des Aufenthaltes in der Halle und auf dem Vereinsgelände zustoßen; ebenso für sonstige Unfälle, desgleichen für Diebstähle, Beschädigungen und Feuer sowie Schäden, die aus der Haltung eines Pferdes entstehen oder für sonstige Vorfälle. Die Benutzung der Einrichtungen der gesamten Anlage, der Parkplätze und der evtl. zur Verfügung gestellten Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. Der LRFV Fritzlär e.V. und die für ihn tätigen Personen haften nicht für Fahrlässigkeit.
14. Wer gegen die vorgenannten Punkte verstößt, erhält Hallen- bzw. Anlagenverbot.

Der Vorstand

Stand : März 2016